

Musikschulgesetz Kanton Zürich Gegenüberstellung Initiativtext und Gegenvorschlag

Gesetzestext Volksinitiative	Gegenvorschlag 31. Oktober 2018
<p>§ 1. ¹Dieses Gesetz regelt den Zugang zur musikalischen Bildung an anerkannten Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bei Personen in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</p> <p>²Es regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Zugang zur Bildung an vom Kanton anerkannten Musikschulen, b. die Anerkennung von Musikschulen, c. die Finanzierung des Unterrichts von anerkannten Musikschulen. 	<p>§ 1. Dieses Gesetz regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Angebot an Musikunterricht an vom Kanton anerkannten Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit Wohnsitz im Kanton Zürich, b. die Organisation, Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen. <p>§ 2. ¹Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a den Zugang zu einer Musikschule.</p>
<p>§ 2. ¹Der uneingeschränkte Zugang zum musikalischen Bildungsangebot an anerkannten Musikschulen ist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich zu gewährleisten.</p> <p>²Ziel des Gesetzes ist es</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung, das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen, b. besonders begabte Kinder und Jugendliche durch geeignete Strukturen und Programme zu fördern, c. Jugendliche und junge Erwachsene mit herausragender Begabung mit einem strukturierten Programm auf ein Musikstudium vorzubereiten, d. öffentliche Auftritte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Teilnahme am Musikleben zu fördern. 	<p>§ 3. ¹Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen.</p> <p>²Das Angebot der Musikschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ermöglicht musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren, b. fördert und unterstützt die musikalische Begabung der Schülerinnen und Schüler, c. fördert besonders talentierte Schülerinnen und Schüler und bereitet sie auf ein Studium in Musik vor, d. ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben ihrer Region, e. fördert öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler. <p>³Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalisches Angebot sicher.</p> <p>⁴Sie können die Vorbereitungskurse für das Studium in Musik im Auftrag der Fachhochschulen oder gemeinsam mit diesen anbieten.</p> <p>⁵Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) legt das musikalisches Mindestangebot gemäss Abs. 3 fest.</p>
<p>§ 3. ¹Der Kanton anerkennt die Musikschulen gemäss § 4 und leistet Beiträge an den Unterricht.</p> <p>²Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Musikschule selbständig oder im Verbund mit anderen Gemeinden zu führen. Sie können die Aufgabe Dritten übertragen.</p> <p>³Die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschulen und sichern die Infrastruktur.</p>	<p>§ 2. ¹Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a den Zugang zu einer Musikschule.</p> <p>²Sie können dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eigene Musikschulen führen, b. mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, c. mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten.

Gesetzestext Volksinitiative	Gegenvorschlag 31. Oktober 2018
<p>§ 4. ¹Der Kanton sichert die Qualität der musikalischen Bildung durch Akkreditierung der Musikschulen.</p> <p>²Das minimale Ausbildungsangebot, die Infrastruktur, die Anforderungen an die Lehrpersonen, deren Besoldung, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungs- und Kulturinstitutionen sowie die Qualitätssicherung werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>§ 4. Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, mit anderen Musikschulen und weiteren Musikinstitutionen zusammen.</p> <p>§ 5. ¹Die Direktion anerkennt eine Musikschule, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freien Zugang zum Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 bietet, im Auftrag von mindestens einer Gemeinde tätig ist, über ein Mindestangebot gemäss § 3 Abs. 3 verfügt, über eine qualifizierte Schulleitung verfügt, Musikunterricht anbietet, der in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird, die in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards einhält und über die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium verfügt. <p>²Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>§ 6. ¹Die Direktion anerkennt Musikschulen längstens für acht Jahre.</p> <p>²Sie kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht mehr erfüllt sind.</p>
<p>§ 5. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge des Kantons, Beiträge der Gemeinden, Beiträge der Erziehungsberechtigten, Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel. 	<p>§ 7. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch</p> <ol style="list-style-type: none"> Beiträge des Kantons, Beiträge der Gemeinden, Elternbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen, Drittmittel.
<p>§ 6. ¹Der Kanton leistet Kostenanteile an den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an anerkannten Musikschulen.</p> <p>²Die Höhe des Beitrags entspricht 20% des kantonalen Mittels der anrechenbaren Kosten.</p> <p>³Der Kanton erteilt für das Führen eines erweiterten, überregional genutzten Angebotes, insbesondere in den Bereichen gemäss § 2 lit. b und c Leistungsaufträge an anerkannte Musikschulen.</p>	<p>§ 8. ¹Der Kanton leistet an die Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile. Diese entsprechen insgesamt 3% der anrechenbaren Betriebskosten.</p> <p>²Der Kanton leistet seine Beiträge als Schülerpauschalen.</p> <p>³Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 3 für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Löhne des Lehrpersonals, der Schulleitung sowie des administrativen und technischen Personals, weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen. <p>⁴Raumkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.</p>
<p>§ 7. ¹Die Gemeinden zahlen für den Besuch einer Musikschule die anrechenbaren Kosten gemäss § 9, nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Erziehungsberechtigten.</p> <p>²Die Gemeinden stellen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung oder tragen deren Kosten.</p>	

Gesetzestext Volksinitiative

Gegenvorschlag 31. Oktober 2018

§ 8. ¹Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, können Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge dürfen gesamthaft 40% der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Musikschule ohne Kosten gemäss Abs. 3 nicht übersteigen.

²Die Verordnung regelt die Ermässigung bei finanzieller Bedürftigkeit von Erziehungsberechtigten oder bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

³Das Angebot Musikalische Grundausbildung in Zusammenarbeit mit der Volksschule steht allen Kindern der Volksschule kostenlos zur Verfügung.

§ 9. ¹Die Musikschulen können von den Eltern der Schülerinnen Elternbeiträge und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, Beiträge erheben.

²Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule darf 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.

³Die Musikschulen berücksichtigen bei der Festlegung der Beiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

§ 10. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 16. ¹Die musikalische Grundbildung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 63 wird aufgehoben.

§ 9. ¹Als anrechenbare Kosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen ohne Raumkosten.

²Wenn die Musikschule ein erweitertes Angebot führt, das überregional genutzt wird, und über einen Leistungsauftrag des Kantons verfügt, beteiligt sich der Kanton an den Raumkosten.